

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Peace and Conflict Studies, M.A.
Hochschule: Philipps-Universität Marburg
Standort: Marburg
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Studien- und Prüfungsordnung inklusive aller Anlagen sowie die Modulbeschreibungen müssen den Studierenden auch in einer englischen Fassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 StakV)

Auflage 2: Die Kooperationsvereinbarung als rechtlich bindende Grundlage der gemeinsamen Verantwortung der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent muss unterschrieben vorgelegt werden. (§ 20 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflagen

Auflage 1: Englischsprachige Studiengangsunterlagen (§ 12 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 StakV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Studien- und Prüfungsordnung inklusive aller Anlagen für den englischsprachigen Joint-Degree-Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) muss den Studierenden auch in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden." (Akkreditierungsbericht, S. 50)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Modulbeschreibungen ausschließlich deutschsprachig vorliegen. Er erteilt die vorgeschlagene Auflage und erweitert diese um die Modulbeschreibungen. Für die weitere Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 2: Kooperationsvereinbarung (§ 20 StakV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Kooperationsvereinbarung als rechtlich bindende Grundlage der gemeinsamen Verantwortung der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent muss vorgelegt werden." (Akkreditierungsbericht, S. 65)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass Anlage 2.17 der eingereichten Unterlagen den folgenden Hinweis zum Kooperationsvertrag zwischen der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent zum Studiengang Peace and Conflict Studies trägt: "Der Kooperationsvertrag befindet sich derzeit in Feinabstimmung und wird nachgereicht, sobald er unterschriftsfertig ist." Der Akkreditierungsrat sieht zur Erfüllung der Vorgaben des § 20 StakV den Nachweis einer unterschriebenen Kooperationsvereinbarung als zwingend erforderlich an.

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage und ergänzt darin, dass die Kooperationsvereinbarung unterschrieben vorliegen muss. Für deren weitere Begründung verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

